



VOLKELT
*Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH
und der Unternehmersgesellschaft*

**KEINE ZEIT
ZUM „INFORMIEREN“?**
Ab sofort
nur noch 2 Seiten:
schnell, präzise
und noch kürzer.

Freitag, 20.05.2010

www.GmbH-GF.de

20. KW 2010

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

darf eine deutsche Immobilien-GmbH ihren Sitz einfach ins Ausland verlegen und damit die Gewerbesteuer einsparen? JA – das geht. Auch, wenn die Finanzverwaltung das bezweifelt und Anfragen von Steuerzahlern zunächst einmal abschlägig beantwortet. In Beraterkreisen sieht man das anders: Danach kann die GmbH ihren Verwaltungssitz frei wählen. Die Rechtsgrundlage dazu (§ 4a Abs. 2 GmbHG) wurde zum 1.11.2008 geändert. Der Verwaltungssitz einer GmbH darf jetzt auch außerhalb Deutschlands liegen. Laut Gewerbesteuergesetz muss der Gewerbebetrieb aber im Inland betrieben werden und eine inländische Betriebsstätte haben. Das ist dann aber nicht mehr der Fall. Für reine Verwaltungsgesellschaften ist es auch kein größeres organisatorisches Problem, Geschäftsleitung und laufenden Geschäftsbetrieb ins Ausland zu verlegen. Im nächsten Schritt wird das Finanzamt prüfen, ob es mit Verlagerung ins Ausland zu einer (Teil-) Betriebsauflösung und damit zur Besteuerung von stillen Reserven kommt. Aber auch hier hat das Finanzamt keine guten Karten (vgl. z. B. GmbH-Rundschau 2010, S. 466 ff.). Damit eröffnen sich gute neue Steuerspar-Möglichkeiten insbesondere für rein Objekt verwaltende Immobilien-GmbHs. In der Praxis sollte dieses Modell gut vorbereitet (verbindliche Auskunft, penible Erhebung der zukünftigen Verwaltungskosten, Berücksichtigung der erweiterten Kürzung bei der Gewerbesteuer) und von einem versierten Steuerbüro begleitet werden.

Mit besten Grüßen Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

Gesellschafter-Darlehen: Der Geschäftsführer ist für die GmbH-Finzen allein-verantwortlich

Privat- und Geschäftsvermögen sind bei der GmbH klar getrennt. Zumindest auf dem Papier. In der Praxis wird – zum Leidwesen des Steuerberaters – Vieles vermischt. Das beginnt mit der Begleichung der Tankfüllung aus dem privaten Geldbeutel und reicht bis zur Überweisung einer Rechnung vom privaten Konto, etwa um eine Überziehung zu vermeiden. Um die Abgrenzungsprobleme möglichst gering zu halten, werden solche Vorgänge über ein Gesellschafter-Konto verbucht. In der Bilanz wird der Saldo als Gesellschafter-Darlehen ausgewiesen. Nicht ganz ohne Steuerrisiko: Genau genommen muss für jedes Gesellschafter-Darlehen eine schriftliche Vereinbarung vorliegen. Darin sollten – wie zwischen Dritten – die Darlehensbedingungen vereinbart sein. Solange das Darlehen nur ein paar hundert Euro beträgt und die GmbH wirtschaftlich stabil ist, kommt es mit dem Finanzamt darüber auch nicht zu Problemen.

Für die Praxis: Damit auch in einer Krise steuerlich Nichts anbrennt, sollten Sie für diesen Fall trotzdem eine Vereinbarung zum **Aufwendungsersatz** (schriftlich im Anstellungsvertrag) abschließen. Z. B. in der Form, „dass Vorschusszahlungen des Gesellschafter-Geschäftsführers bis zu 500 EUR über ein Gesellschafterkonto abgewickelt werden – das auf Aufforderung des Gesellschafter-Geschäftsführers von der GmbH bis zum Monatsende ausgeglichen wird - ansonsten mit 5% zu verzinsen ist“.

Steuerlich ganz genau müssen Sie aber solche Darlehen nehmen, mit denen die GmbH finanziert wird, der GmbH also größere Geldbeträge für einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt werden. Faustregel hierbei: Dazu sollte obligatorisch ein schriftlicher Darlehensvertrag mit üblichen Konditionen abgeschlossen werden (Höhe, Laufzeit, Verzinsung, Kündigungsmöglichkeit). Daneben gilt aus steuerlicher Sicht:

- Geben Sie ein solches Darlehen bereits in der Krise der GmbH und misslingt eine Sanierung, wird das Darlehen **mit den Nennwert** als nachträgliche Anschaffungskosten der GmbH-Beteiligung berücksichtigt.
- Wurde das Darlehen bereits vor der Krise gegeben und in der Krise nicht zurückgezahlt, wird es mit dem **gemeinen Wert** im Zeitpunkt des Eintritts der Krise als nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigt. In der Praxis heißt das: Misslingt die Krise, beträgt der gemeine Wert 0 EUR. Das verlorene Darlehen wird steuerlich also nicht mehr berücksichtigt.
- Erklärt der Gesellschafter, dass er das Darlehen zur Sanierung stehen lässt (sog. **krisenbestimmtes Darlehen**), wird es ebenfalls als nachträgliche Anschaffungskosten mit den Nennwert berücksichtigt.
- Werden Investitionen aus Gesellschafter-Mitteln und Bankdarlehen finanziert (sog. **Finanzplandarlehen**), werden diese Darlehen ebenfalls steuerlich als nachträgliche Anschaffungskosten in Höhe des Nennwerts berücksichtigt.

Wird die GmbH zusätzlich mit Darlehen der Gesellschafter finanziert, müssen Sie die wirtschaftlichen Gesamtumstände abwägen. Zusätzlich sollte per Steurgutachten abgesichert werden, welche Steuerfolgen im *worst case* für jeden einzelnen Gesellschafter eintreten können. Auf jeden Fall müssen die formalen Voraussetzungen streng (üblicher Vertrag, Schriftform) eingehalten werden.

Für die Praxis: Benötigen Sie als Geschäftsführer zur Abwicklung des operativen Geschäfts oder zur Finanzierung von Investitionen zusätzliches Kapital der Gesellschafter, müssen Sie aufpassen. Legen Sie die Planungen vollständig offen und zeigen Sie bestehende Risiken auf (Investitionsplanung, Absatzplanung, Marktentwicklung, Gesamtplanung). Vermeiden Sie, dass der Eindruck entsteht, dass Sie lediglich Teilpläne offen gelegt hätten und dass Sie auf Risiken aus den Investitionen nicht hingewiesen hätten. Hat die GmbH Gesellschafter, die nicht aktiv in die GmbH eingebunden sind (Nur-Gesellschafter), müssen Sie sich gegen eventuelle Haftungsansprüche absichern. Auf der sicheren Seite sind Sie in diesem Fall, wenn Sie für die Finanzierung aus Gesellschafter-Darlehen einen Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeiführen, in der die Höhe

+ + +

Geschäftsführer-Tantieme wird mit dem Feststellungsbeschluss fällig: Laut Finanzgericht (FG) Nürnberg führt die Geschäftsführer-Tantieme nicht erst im Zeitpunkt des Zuflusses auf einem Konto des Geschäftsführers zu einer Einnahme aus selbständiger Arbeit sondern bereits mit der Fälligkeit. „Fällig“ ist die Tantieme in der Regel nach Abschluss des Geschäftsjahres mit der Feststellung des Jahresabschlusses bzw. dem Beschluss über die Gewinnverwendung (FG Nürnberg, Urteil vom 12.11.2009, 4 K 1570/2008).

Für die Praxis: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Gericht hat Revision zugelassen. Das Verfahren ist anhängig bei Bundesfinanzhof (BFH) unter dem Aktenzeichen: VI R 66/09. Über den Ausgang des Verfahrens halten wir Sie auf dem Laufenden. U. E. ist eine andere Einschätzung zumindest für den Tantiemebezug des Gesellschafter-Geschäftsführers nicht zu erwarten.

+ + +

Auch der anteilige Verzicht auf die Pensionszusage des Gesellschafter-Geschäftsführers hat nachteilige Steuerfolgen: Wird eine Pensionszusage auf den bereits erdienten Teil eingefroren, führt das laut Finanzministerium Nordrhein-Westfalen dazu, dass für den Future-Service (also den zukünftigen Leistungsanspruch) anteilig die gleichen Steuerfolgen eintreten wie für die Totalauflösung der Pensionszusage (ertragswirksame Auflösung der Pensionsrückstellung, verdeckte Einlage, Lohnsteuer, Erhöhung der Anschaffungskosten). Quelle: Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009, S 2743 – 10 – V B 4.

Für die Praxis: Muss die Pensionszusage – z. B. aus wirtschaftlichen Gründen oder vor einem geplanten Verkauf – ausgesetzt werden, sollten die Steuerfolgen unbedingt vorab mit den örtlichen Finanzbehörden abgestimmt werden.

+ + +

Verschwiegenheits-Klausel über Gehaltshöhe ist unwirksam: Selbst wenn per Arbeitsvertrag Verschwiegenheit über die Gehaltshöhe vereinbart ist, dürfen sich die Mitarbeiter über die gezahlten Löhne unterhalten. Eine solche Klausel ist unwirksam, denn sie verhindert, dass die Mitarbeiter Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aufdecken können (Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 21.10.2009, 2 Sa 237/09).

Für die Praxis: Die umstrittene Formulierung im Arbeitsvertrag lautete: „Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Höhe der Bezüge vertraulich zu behandeln, im Interesse des Betriebsfriedens auch gegenüber anderen Firmenangehörigen“. Diese und inhalts-ähnliche Formulierungen sind für die Mitarbeiter nicht bindend.

Neu: BISS – Wirtschafts-Satire Heute <http://www.gmbh-gf.de/biss/Sparschwein>